

65. Muß die arme Partei, die rechtzeitig ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat, für den Fall, daß ihr der Bescheid über das Gesuch verspätet zugeht, aus eigenen Mitteln einen Rechtsanwalt mit der fristgemäßen Einlegung des Rechtsmittels beauftragen?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1921 i. S. P. (Sl.) w. Reichs-
fürsuz (Besf.). VI 316/21.

I. Landgericht Beuthen. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin wurde mit ihrer Klage durch Urteil des Landgerichts, zugestellt am 28. August 1920, abgewiesen. Am 11. September 1920 richtete ihr Prozeßbevollmächtigter an das Oberlandesgericht ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz, das wegen Ausfichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung am 20. September abgelehnt wurde; der Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten am 25. September zugestellt. Die Klägerin legte am 2. Oktober Berufung ein und beantragte am 6. Oktober die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfüzung der — am 28. September abgelaufenen — Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einen für die Klägerin unabwendbaren Zufall zurückgeführt werden könne. Zwar könne dahingestellt bleiben, ob der Zeitraum von drei Tagen zwischen der Zustellung des das Armenrecht versagenden Bescheids und dem Ende der Frist genügt habe, um die Einlegung der Berufung zu bewirken. Diese drei Tage hätten jedenfalls hierzu ausgereicht, wenn die — in B. in Westfalen wohnende — Klägerin und ihr Anwalt sich vor der Kenntnis des Bescheids darüber verständigt hätten, daß auch ohne das Armenrecht die Berufung eingelegt werden solle. Hierzu hätte jedenfalls der Anwalt allen Anlaß gehabt. Nach der Begründung des Gesuchs habe er die Abweisung erwarten müssen, da Aussicht auf Erfolg des Rechtsmittels nur bestanden habe, wenn gegen den festgestellten Sachverhalt weitere Beweismittel herbeigeschafft wurden, solche aber nicht benannt worden seien. Für den Anwalt habe es daher nahe gelegen, ohne Rücksicht auf die Entscheidung über das Gesuch sich alsbald von der Klägerin zur Einlegung der Berufung, da sonst der Ablauf der Frist drohe, anweisen zu lassen. Hätte die Klägerin sich hierzu rechtzeitig entschlossen, so wäre der Nachrichtenwechsel nach dem 25. September zwischen dem Anwalt und ihr nicht nötig gewesen. Der Anwalt hätte nach Zustellung des Beschlusses noch unter Wahrung der Frist die Einlegung der Berufung herbeiführen können. Bei solchem, der Sachlage entsprechendem und danach gebotenem Verhalten wäre die Frist nicht versäumt worden.

Diese Erwägungen gehen fehl. Die Klägerin hat das Armenrechtsgesuch 17 Tage vor Ablauf der Frist, also so früh eingereicht, daß sie, zumal die Sachlage einfach, der Umfuzumfang gering war, bei

ordnungsmäßigem Geschäftsgang auf Bescheid zu einer Zeit rechnen durfte, die ihr die fristgemäße Einlegung der Berufung noch ermöglichte. Daß der Beschluß des Oberlandesgerichts erst am 20. September gefaßt und am 25. September zugestellt wurde, so daß, was für diese Instanz zu unterstellen ist, die der Entschliessung der fernem Klägerin benötigte Einlegung der Berufung nicht mehr vor Ablauf der Frist erfolgen konnte, ist, gleichviel auf welchen Ursachen jene Verzögerung beruhte, für die Klägerin als ein unabwendbarer Zufall anzusehen. Mit der gleichen Begründung, mit der hier das Berufungsgericht einen unabwendbaren Zufall verneint, hätte es auch die Wiedereinsetzung verweigern können, wenn etwa die Entscheidung über das Armenrecht erst nach Fristablauf ergangen und dann die Berufung eingelegt worden wäre. Auch solchenfalls hätte es fordern können, daß sich die Klägerin mit ihrem Anwalt über rechtzeitige Einlegung für den Fall verständigte, daß der Gerichtsbeschluß nicht früh genug gefaßt oder zugestellt wurde. Das Berufungsgericht übersieht, daß die arme Partei zu einer Anweisung, wie sie von ihr verlangt wird, schon deshalb nicht verpflichtet ist, weil die Befolgung der Anweisung — der Auftrag an einen Anwalt der höheren Instanz zur Einlegung des Rechtsmittels — mit Kosten (§ 84 RMGebOrd.) verbunden ist, von denen die arme Partei durch das Gesetz gerade befreit wird. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Anwalt der Partei die weitere Rechtsverfolgung für aussichtslos hält oder halten muß, sondern maßgebend ist allein die Auffassung der Partei, die regelmäßig von der Gerechtigkeit ihrer Sache und dem Erfolge der beabsichtigten gerichtlichen Schritte überzeugt ist. Hiernach kann ganz auf sich beruhen, ob die Berufung in Wirklichkeit aussichtslos ist oder dem Anwalt so scheinen mußte. Die Frage, ob das Armenrechtsgesuch sachlich begründet ist, scheidet hier aus (Grundr. Bd. 55 S. 121).

Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 4. November 1918 VI 185/18 im Anschluß an die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 12 S. 375, Bd. 70 S. 121 ausgesprochen hat, würde der Zweck des Armenrechtsgesuchs, die Rechtsverfolgung der armen Partei möglich zu machen, in der Regel vereitelt werden, wenn sie verpflichtet wäre, sobald sie innerhalb gewisser Zeit keinen Bescheid auf das Gesuch erhält, aus eigenen Mitteln für die fristgemäße Einlegung des Rechtsmittels zu sorgen und damit einen Anwalt, der zur Voranschuforderung berechtigt ist, zu beauftragen.

Über die Bedeutungslosigkeit des Umstandes, daß die arme Partei nach Verweigerung des Armenrechts sich das Geld zur Einlegung des Rechtsmittels dennoch zu verschaffen mußte, hat sich das angeführte Urteil Bd. 70 S. 125 zutreffend ausgelassen.